

BAUVORHABEN

Wohngebiet „Dorfäcker Ost“, Lailling, Gemeinde Otzing

Artenschutzfachliche Untersuchung Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche)

Bericht

Stand: 2.7.2019

Auftraggeber:

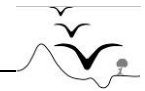
Gemeinde Otzing
VG Oberpöring
Niederpöring 23
94562 Oberpöring

Auftragnehmer:

Ing. Büro Eisenreich
Hagenham 7
94544 Hofkirchen

Bearbeiter:

Dipl. Ing. (FH) Klaus Eisenreich



1 AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Otzing plant in Lailling die Errichtung des neuen Wohngebietes „Dorfäcker Ost“. Hierfür wurde von der Unteren Naturschutzbehörde Deggendorf ein artenschutzfachliches Gutachten, insbesondere für Bodenbrüter (Arten Kiebitz, Feldlerche und sonstige Vogelarten des Offenlandes) gefordert.

Aufgabe war die Durchführung von entsprechenden Untersuchungen vor Ort, deren Ergebnisse hier in einer artenschutzfachlichen Beurteilung dargestellt werden.

Abgrenzung Untersuchungsgebiet (UG, rot gestrichelt) zum geplanten Wohngebiet „Dorfäcker Ost“ (gelb gepunktet)



Hierfür wurden 3 Geländebegehungen durchgeführt: 22. März 2019, 4. April 2019 und 18. Mai.

Zusätzlich war die Landschaftsarchitektin Inge Haberl am 30. März vor Ort.

Die Untersuchungen erfolgten unter Zuhilfenahme eines Fernglases (Leica 10x42 BA).

Fotos wurden mit einer Digicam (Sony, Cybershot DSC-RX100) gemacht.



2. ERGEBNISSE DER BESTANDSKARTIERUNGEN

Der Bereich für das geplante Wohngebiet liegt am Nordrand der Ortschaft Lailling und ist rein ackerbaulich intensiv genutzt.

Bereich des geplanten Wohngebietes



Zur Zeit der Untersuchungen waren ca. 2/3 der betroffenen Ackerflächen noch ohne Bewuchs, der Rest wies bereits niederen Bewuchs auf oder lag brach (siehe folgendes Bild).





Durch die intensive Nutzung der Landschaft in dem Bereich dienen diese Flächen nur relativ wenigen Tierarten als Lebensraum. Als naturschutzfachlich relevante Arten sind daher nur die Feldlerche und evtl. der Kiebitz zu erwarten.

Letzterer kommt laut Aussagen von Anwohnern nur im „Moos“ (Isarauen) vor, das Luftlinie ca. 1,5 km (süd-) östlich entfernt liegt.

Folgende Tierarten wurden während der Begehungen im UG und Umfeld festgestellt.

Säugetiere

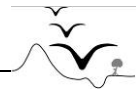
Feldhase, Reh

Vögel

Fett: Art festgestellt ohne Hervorhebung: Art im UG zu erwarten

Es wurden insgesamt 20 Vogelarten festgestellt.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	sg
Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-
Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
potenziell: Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	sg
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“)

RLB: Rote Liste Bayern:
für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

- 3** Gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

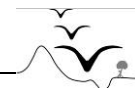
Die **Goldammer** konnte nur sehr vereinzelt im Bereich des UG festgestellt werden, eine Brut dort kann ausgeschlossen werden, ist jedoch potenziell möglich. Bei Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit muss zuvor der Status (Brut) geprüft werden.

Der **Kiebitz** konnte im UG und räumlichen Umfeld zu keinem Zeitpunkt festgestellt werden (auch nicht von Landschaftsarchitektin Haberl). Ein gelegentliches Auftauchen kann nicht ausgeschlossen werden, eine Brut im UG ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Im Gebiet südlich von Lailling Richtung Isar in der Mooslage war der Kiebitz zur Untersuchungszeit deutlich vertreten.

Es kann jeder Konflikt vermieden werden, wenn Erdarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende Juli) begonnen werden, also etwa von August bis Februar. Ist dies der Fall, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg



Formblatt Kiebitz

Kiebitz (Vanellus vanellus)		Europäische Vogelart nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art(en) im UG <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Kiebitz ist ein Bewohner tief gelegener, offener Kulturlandschaften (v.a. Wiesen- und Weiden), besonders häufig in Flussauen mit ihren feuchten Wiesen. Ackerbereiche werden mehr und mehr genutzt. Er ist ein in Bayern noch relativ verbreiteter Brutvogel. Durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Kiebitz in seinem Bestand stark zurückgegangen.</p> <p>Er wurde bei keiner Begehung im UG und auch nicht im weiteren Umfeld beobachtet. Eine Neuansiedlung in dem Bereich ist unwahrscheinlich.</p> <p>Lokale Population: -</p>		
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Eine Schädigung von Lebensstätten ist bei Beginn von Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (siehe unten) in jedem Fall ausgeschlossen. Der Verlust von potenziellem Brutplatz (der Kiebitz nutzt inzwischen in hohem Maß Äcker zur Brut) ist aufgrund des hohen Flächenangebots an Äckern in der Umgebung marginal.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn möglich Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit des Kiebitzes, also vor (Anfang) März oder ab Ende Juli - wenn der Beginn der Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit stattfinden muss, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorher der aktuelle Status abzuklären bzw. eine Ansiedlung des Kiebitzes durch Vergrämung (Aufstellen von Pflöcken mit Flatterbändern) zu verhindern. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Eine Störung eines brütenden Kiebitzes im Umfeld des Ackers durch die Bauarbeiten ist nicht völlig auszuschließen. Um Konflikte zu vermeiden, sind die bereits beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Siehe 2.1</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Die Tötung von Tieren durch die Baumaßnahme kann bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ausgeschlossen werden und ist an sich sehr unwahrscheinlich.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Siehe 2.1</p>		



Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

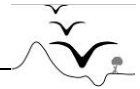
Die **Feldlerche** ist im Gebiet relativ gut vertreten. Ihr typischer Fluggesang konnte bei jeder Begehung gehört werden. Auch im Bereich des UG konnte die Feldlerche mit ihrem Gesang lokalisiert werden. Eine Brut im Bereich des UG/geplanten Wohngebiets vor allem in der derzeitigen Ackerbrache ist potenziell möglich bzw. als gegeben anzunehmen:

bei der Begehung am 18. Mai 2019 wurden Feldlerchen in dem relativ locker mit Vegetation bestandenen Bereich zwischen Bebauung und einem Gerstenfeld gehäuft beobachtet (siehe roter Pfeil in folgendem Bild). Es kann davon ausgegangen werden, dass hier eine Brut stattfindet. Ein direktes Nachsuchen wurde nicht durchgeführt, um unnötige Störungen zu vermeiden.



Formblatt Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: 3	Bayern: 3
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	


Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Die Feldlerche ist eine typische Vogelart des ackerdominierten Offenlandes in tieferen Lagen, die zwar nach wie vor weit verbreitet ist, in ihrer Bestandsdichte aber europaweit stark zurückgegangen ist. Die Feldlerche wurde im UG bei jeder Begehung festgestellt. Eine Brut direkt im UG ist u.a. auf der großen Brachefläche potenziell möglich (Gesang nah im Bereich des UG) und im Bereich einer vegetationsarmen Fläche (siehe oben) als sicher anzunehmen.

Lokale Population: Zustand schlecht bis mittel

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Lebensstätten im UG ist nicht gegeben, wenn der Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Mai bis Ende Juli) gelegt wird. Im Übrigen sind u.a. für den Verlust einer Lebensstätte folgende Maßnahmen einzuhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- wenn möglich Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang Mai bis Ende Juli), also von August bis Mitte April.

- wenn der Beginn der Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit stattfinden soll, ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorher der aktuelle Status abzuklären (ggfs. Vergrämung mit Flatterbändern nach Kontrolle). Ein wiederholtes Brüten im bereits beobachteten Bereich ist dabei möglich.

- als Ausgleich für den Verlust einer Lebensstätte im UG ist auf einer geeigneten Ackerfläche im Umfeld des UG ein Bereich von insgesamt ca. 150 qm – aufgeteilt in 2 Teilflächen - von der jährlichen Ansaat freizuhalten und im Herbst mit dem übrigen Acker umzubrechen. Dabei ist jeweils ein minimaler Abstand von 25 m zum Weg und 50 m zum angrenzenden Wald einzuhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Störung von Feldlerchen ist unter Einhaltung obiger Maßnahmen nicht zu erwarten (siehe auch Punkt 2.1).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Punkt 2.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Tieren während der Baumaßnahme könnte im schlechtesten Falle Eier bzw. Jungvögel betreffen. Um dies zu vermeiden sind obige Maßnahmen unbedingt einzuhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: s. Punkt 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



3. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG UND MASSNAHMEN

Das gesamte Gebiet weist nur sehr wenige, artenschutzfachlich relevante Tierarten auf.

Die wichtigste und artenschutzfachlich/-rechtlich relevanteste Art ist die **Feldlerche**, die im UG und im räumlichen Umfeld vertreten ist. Auf ihren Schutz ist durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunktes für den Beginn der Bauarbeiten zu achten. Für den Verlust einer Brutstätte ist Ausgleich in Form einer Flächenbereitstellung zu leisten (siehe **Formblatt Feldlerche**).

Um naturschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind erste Erdarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang Mai bis Ende Juli) vorzunehmen, also von August bis Mitte April. Sollte dies nicht möglich sein, muss aktuell vor Ort nach Brutvorkommen der Feldlerche nachgesucht werden. Wird eine (erneute) Brut festgestellt, ist ein Beginn von Bauarbeiten bis zum Ende des Brutgeschäftes nicht möglich.

Ebenso können wie beim Kiebitz Flatterbänder dafür sorgen, dass die Feldlerche das UG eher meidet.

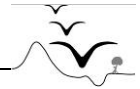
Der **Kiebitz** ist vermutlich nicht (mehr?) Teil dieser Landschaft. Ein Auftauchen im Baujahr kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Sollten Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit starten, sind ab Ende April des Baujahres Flatterbänder zum Vergrämen des Kiebitzes in ausreichender Dichte auf der Baufläche auf Pflöcken anzubringen und das Gebiet in Abständen auf das Vorkommen des Kiebitzes zu kontrollieren (ökologische Baubegleitung!). Sollte trotz der Maßnahme eine Kiebitzbrut im UG oder nah angrenzend stattfinden, kann mit den Bauarbeiten erst nach der Brut begonnen werden. Da Kiebitzjunge Nestflüchter sind, muss dann weiter beobachtet werden, wann die Tiere das UG räumlich weit genug verlassen haben, bevor mit den Bauarbeiten begonnen werden kann.

Die **Goldammer** ist im Bereich vorhanden, eine Brut im UG fand nicht statt. Auch für sie ist bei Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit zuvor der Status abzuklären.

Bemerkung

Ein langes Liegen von bereits bearbeiteten Flächen sollte grundsätzlich vermieden werden, da diese für den Kiebitz und die Feldlerche zur Brutzeit dann zwischenzeitlich attraktiver werden könnten. Sollten jedoch längere Baupausen nicht vermieden werden können, sind zur vorsorglichen Vergrämung Flatterbänder auch auf diesen brachen Flächen anzubringen.



4. ZUSAMMENFASSUNG

Aufgrund der intensiven Nutzung und des geringen Angebotes an Tier-Habitaten weist das UG nur sehr wenige Tierarten auf.

Artenschutzrechtliche Konflikte bestehen (potenziell) nur bei der Feldlerche und beim Kiebitz.

Beim **Kiebitz** sind Konflikte generell sehr unwahrscheinlich, da er kein aktuelles Vorkommen im Gebiet hat und ein solches an sich unwahrscheinlich ist.

Für Verlust einer Brutstätte für die **Feldlerche** ist zum Ausgleich die Bereitstellung und Offenhaltung einer ca. 150 qm großen Fläche für die Feldlerche (siehe Formblatt Feldlerche) zu leisten.

Für die **Goldammer** sind keine Maßnahmen nötig, wenn der Baubeginn vor die Brutzeit fällt. Ansonsten muss zuvor der aktuelle Status abgeklärt werden.

Generell können (weitere) Konflikte ohne Maßnahmen vermieden werden, wenn die Bauzeit außerhalb der Brutzeit von Feldlerche, Kiebitz und Goldammer fällt.

Bei Bauzeiten/Baubeginn in der Zeit von August bis Februar bestehen keine artenschutzfachlichen und - rechtlichen Konflikte. In dieser Zeit werden keine Verbotstatbestände einschlägig.

Kann der Beginn von Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit nicht vermieden werden, sind die unter Abschnitt 2 und 3 beschriebenen Maßnahmen zu beachten, um naturschutzrechtliche Konflikte und das Eintreten von Verbotstatbeständen ausschließen zu können. Bei Feststellung einer aktuellen Brut (v.a. Feldlerche), kann der Bau nicht vor Ende des Ausfluges der Jungtiere begonnen werden.

Werden alle Maßnahmen entsprechend durchgeführt, bestehen keine artenschutzfachlichen Bedenken gegen die Baumaßnahme. Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden keine Verbotstatbestände einschlägig.